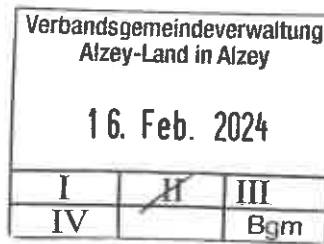


Landwirtschaftskammer RLP, Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey



RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Otto-Lilienthal-Straße 4
55232 Alzey
Telefon 06731 9510-50
Telefax 06731 9510-510
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Herr Baro
Postfach 14 49
55222 Alzey

Mein Aktenzeichen Ri/Wi 14.04-01
Ihr Schreiben vom 18.01.2024
Bitte immer angeben! 610-12-Wind-01/16-B

Ansprechpartner/in / E-Mail
Christian Riede
christian.riede@lwk-rlp.de

Telefon
06731 9510-584

14. Februar 2024

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land Änderung Nr. 01/16 isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilflächennutzungsplan.

Im vorliegenden Katalog zur Ermittlung der geeigneten Flächen werden Emissionen dadurch bereits berücksichtigt, dass entsprechende Abstände zu Siedlungen berücksichtigt werden. Hier wird gegenüber den Gemeinden, gem. der 4. Änderung des LEP, ein Abstand von min. 900 m vorgesehen, um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wird dagegen ein geringerer Radius als Abstandsfläche geplant. Landwirtschaftliche Aussiedlungen stellen im Regelfall solche "Splittersiedlungen im Außenbereich" dar. Die Siedlung „Westerschooß“ ist ein Weiler, zu dem u.E. ebenfalls ein 900 m Abstand empfehlenswert, bzw. vorzusehen ist.

In den gesamten Unterlagen sind keine Aussagen zu den Belangen der Landwirtschaft getroffen worden, auch wenn diese überwiegend erst bei einer konkreten Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte u. E. vermerkt werden, dass bei einer konkreten Planung agrarstruktureller Belange besondere Beachtung finden und dies v. a. auch im Rahmen der notwendigen landespflegerischen Kompensation berücksichtigt wird.

Vorab möchten wir deswegen im Rahmen der Ausweisung von Flächen auf folgende Punkte aufmerksam machen.

Allgemein:

- Gemäß §35 (1) BauGB muss die „ausreichende Erschließung gesichert sein“ gleichwohl durch § 16b des BImSchG die Konzentrationszonen aufgeweicht wurden, ist dies auch außerhalb der Konzentrationsflächen zu erfüllen. Nach § 1 Abs.5 LStrG handelt es sich hier um Wirtschaftswege die ausschließlich der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dienen, und nicht um öffentliche Straßen.

- Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind so weit als möglich zu vermeiden.
- Die/Der Maßnahmenträger/-in ist nach unserem Dafürhalten zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltung mit zu beteiligen.
- Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von und zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.
Die Wirtschaftswegen sind niveaugleich mit der umgebenden Weinbergs- und Ackerfläche wiederherzustellen.
Handelt es sich hier um mischgenutzt ausgewiesene Radwege/Wirtschaftswegen, sind diese gemäß dem Leitfaden „Radwege auf landwirtschaftlichen Wegen“ der LWK RLP wiederherzustellen oder ggf. zu erneuern.
- Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen sind in enger Abstimmung der örtlichen Landwirtschaft zu verlegen.
- In der Gestaltung der Anlagenplanung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten folgendes wichtig:
 - o die Anlagen sollten flächensparend in Randbereichen errichtet werden,
 - o ohne Zwickelflächen zu produzieren, die anschließend nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.
 - o Hier sind explizit landwirtschaftliche Belange zu beachten.
- Die Erschließung der Stromanbindung bis zum Einspeisepunkt, sollte möglichst an den Wirtschaftswegen erfolgen. Wir fordern eine Mindesttiefe von 1,50 Metern unterhalb der Erdoberfläche.

Kompensationsmaßnahmen:

Wir möchten betonen, dass möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Hier beziehen wir uns auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind. Somit sollten vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung nicht mehr benötigter Industrie- oder Militärstandorte durchgeführt werden oder, mit Bezug auf den § 7 LNatschG, Maßnahmen innerhalb einer definierten Gebietskulisse (bspw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) durchgeführt werden. Diese sollten vorrangig durch sogenannte „produktionsintegrierte

Kompensationsmaßnahmen“ gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

Hierzu verweisen wir auch auf ein Schreiben des MULEWF vom 05.11.2015 (Az.:102-88 601-1/2014-2#102 AI 102) an die Naturschutzbehörden, in dem folgendes klargelegt wird:

„Für eine Kompensation sind vorrangig produktionsintegrierte Maßnahmen i. S. v. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu realisieren [...] Diese werden im Regelfall von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam entwickelt.“

Um ein möglichst allen Belangen gerecht werdendes Konzept zu entwickeln, möchten wir eine Kooperation mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz Ansprechpartner Herr Feldner (Tel.: 0631 84099 441) anbieten. Ziel der Stiftung ist es, die Konzeption und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und Artenschutzmaßnahmen, die im Zuge von Vorhaben erforderlich werden, praxisnah und praktikabel mit allen beteiligten Partnern (Landwirte, Grundstückseigentümer, Naturschutzbehörden,...) zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Riede

